

Name, Vorname	
Anschrift	Telefon (freiwillige Angabe)

Stadt Essen
 Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt 21-4-3
 45121 Essen

Bei Rückfragen
 A – F +49 201 88-21433
 G – L +49 201 88-21432
 M – R +49 201 88-21434
 S – Z +49 201 88-21435
 Telefax +49 201 88-21480

Vertragskontonummer:

4	0	0	0											
---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vergnügungssteuer für den Monat _____ 20_____

über die im Essener Stadtgebiet im Vormonat aufgestellten Spiel-, Geschicklichkeits- und Musikapparate, Personalcomputer und Gewaltspiele/Geräte (vgl. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Essen vom 05.07.2021 – VgStS -)

Die Vergnügungssteuererklärung ist bis zum 7. Kalendertag eines Monats der Stadt Essen –*Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt*– über die im Vormonat im Stadtgebiet Essen gehaltenen Apparate einzureichen. Bestandteil dieser Erklärung sind auch die Anlagen „Apparate in Spielhallen“ bzw. „Apparate in Gaststätten und an sonstigen Orten“. Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Die Vergnügungssteuer für Apparate **mit Gewinnmöglichkeit** errechnet sich anhand der elektronischen Kasse des einzelnen Apparates. Von der elektronisch gezahlten Kasse sind die Röhrennachfüllungen abzuziehen (Saldo 2). Diesem Betrag ist der Fehlbetrag (z. B. Röhren-, Geldschein-, Dispenserentnahmen) hinzuzurechnen. Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 3 Abs. 2 VgStS erhoben. Die Steuer für **sonstige** Apparate errechnet sich anhand der Anzahl der aufgestellten Geräte.

Zusammenfassung der Anlagen Apparateart	Anzahl der aufgestellten Geräte	Saldo 2 zzgl. Fehlbetrag
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (22 v. H., mindestens 40 € je Apparat)		
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten u. ä. (19 v. H., mindestens 20 € je Apparat)		
Sonstige Apparate in Spielhallen (36,00 € je Apparat)		
Sonstige Apparate in Gaststätten u. ä. (26,00 € je Apparat)		
Personalcomputer ohne Multimediaausstattung (15,00 € je PC)		
Personalcomputer mit Multimediaausstattung (20,00 € je PC)		
Gewaltspiele/Gewaltspielgeräte (350 €/25% des Einspielergebnisses je Apparat)		
Warenspielgerät (30,00 € je Apparat)		

Das Stadtsteueramt der Stadt Essen setzt die Vergnügungssteuer mit einem Vergnügungssteuerbescheid fest.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Bei der Ausfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt
 (Name; Anschrift, Tel.-Nr.)

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Sprechstunden:
 montags, dienstags und donnerstags
 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 15 Uhr
 freitags 8.30 – 12.30 Uhr
 mittwochs geschlossen

Sparkasse Essen (BLZ 360 501 05) Kto. 560 003
 IBAN: DE09 3605 0105 0000 5600 03
 BIC: SPESDE3E

Telefax +49 201 88-21480
 Internet <http://www.essen.de>
 E-Mail info@essen.de

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung: Stadt Essen, der Oberbürgermeister, Porscheplatz 1, 45127 Essen, Telefon: +49 201 88 0, E-Mail: info@essen.de

Die Datenschutzbeauftragten der Stadt Essen erreichen Sie unter: Stadt Essen, Datenschutzbeauftragte, Porscheplatz 1, 45127 Essen, Telefon: +49 201 88 11005 und +49 201 88 11006, E-Mail: datenschutz@essen.de

Die Stadt Essen erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten. Der Zweck ist die Verwendung dieser Daten zur Festsetzung von Kommunalsteuern und Gebühren.

Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung.

Weitergehende Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.essen.de/datenschutz und www.essen.de/FiBu